



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz: Direktion der Justiz und des Innern
 Gemeindeamt

Geschäftsnummer: JI-GAZ_2013/1230

Datum des Entscheids: 10. Februar 2014

Rechtsgebiet: Bürgerrecht

Stichwort(e): ordentliche Einbürgerung
 Voraussetzungen
 Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung

verwendete Erlasse: Art. 12–15c BÜG
 § 6 BÜV
 § 21 BÜV
 § 26 BÜV

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Die ordentliche Einbürgerung setzt u.a. einen «unbescholtenen Ruf» voraus, der gegeben ist, wenn eine gesuchstellende Person die schweizerische Rechtsordnung beachtet. Die Erfüllung dieser Voraussetzung wird anhand der Auszüge aus dem Straf- und dem Betreibungsregister beurteilt, wobei auch laufende Strafuntersuchungen mit einzubeziehen sind und weitere Abklärungen getroffen werden können.

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind nicht erfüllt, wenn die gesuchstellende Person wiederholt schwerwiegende Verkehrsdelikte begangen hat, die zu unbedingten Verurteilungen geführt haben, die im Strafregister noch nicht gelöscht sind.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Am **. Januar 2013 stellte X. [Gesuchsteller] beim Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ), Abteilung Einbürgerungen, ein Einbürgerungsgesuch. Die üblichen Abklärungen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen des Gesuchstellers ergaben, dass dieser zwischen Februar 2004 und November 2009 fünf Mal wegen mehrfacher, u.a. grober Verletzung von Verkehrsregeln zu Bussen und auch einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe bei fünfjähriger Probezeit sowie später einer Geldstrafe verurteilt wurde. Am **. August 2013 leitete Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl gegen den Gesuchsteller eine Strafuntersuchung wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein. Das Strafverfahren ist derzeit noch hängig (Stand Februar 2014). Ferner stellte das GAZ fest, dass in den Betreibungsregistern über den Gesuchsteller zahlreiche Eintragungen bestehen.

Das GAZ wies den Gesuchsteller darauf hin, dass der unbescholtene Ruf des Gesuchstellers in Sinne von § 6 der Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 (BüV, LS 141.11) aufgrund der vorstehend erwähnten Erkenntnisse als nicht gegeben betrachtet werde. Dies stehe einer Einbürgerung entgegen. Der Gesuchsteller teilte mit, dass er trotzdem am Einbürgerungsgesuch festhalte wolle und sinngemäss eine Entscheidung erwarte.

Erwägungen:

1. Im vorliegenden Fall ist über eine ordentliche Einbürgerung des Gesuchstellers zu befinden. Es gelten die Bestimmungen in den Art. 12–15c des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG, SR 141.0). Eine ordentliche Einbürgerung erfolgt durch die kantonalen und kommunalen Behörden und das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt (Art. 15a Abs. 1 BÜG).

Die ordentliche Einbürgerung soll in der Stadt Zürich erfolgen, in welcher der Gesuchsteller seit April 2007 Wohnsitz hat. Örtlich zuständig sind demnach zürcherische Behörden.

Die Verleihung des Gemeindebürgerrechts bedarf zu seiner Gültigkeit der Erteilung des Bürgerrechts des Kantons Zürich (§ 20 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 [GG, LS 131.1] in Verbindung mit § 29 Abs. 2 BüV). Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes ist das GAZ sachlich zuständig (§ 32 BüV in Verbindung mit Anhang 3 Ziff. 1 Bst. a der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 [VOG RR, LS 172.11]).

Beim Verfahrensablauf ist zu beachten, dass bei einer ordentlichen Einbürgerung Bund, Kanton und Gemeinde, für die das Bürgerrecht erteilt werden soll, zusammenwirken. Bei den Abklärungen der verschiedenen Voraussetzungen für eine Einbürgerung besteht eine Arbeitsteilung: Zunächst prüft der Kanton bzw. das zuständige GAZ, ob die Wohnsitz- und weitere Erfordernisse erfüllt sind (§ 26 Abs. 1 BüV). Im positiven Fall wird das Einbürgerungsgesuch an die Wohnsitzgemeinde überwiesen (§ 26 Abs. 3 BüV), welche ihrerseits bestimmte Erfordernisse zu prüfen hat (§ 28 Abs. 1 BüV in Verbindung mit § 21 Abs. 2 lit. a und b BüV sowie § 26 Abs. 1 BüV e contrario). Erst nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts folgt die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, wobei diese unter dem Vorbehalt der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung steht (§ 33 Abs. 2, § 33a und § 34 Abs. 1 BüV in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 BÜG).

Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen geben zu keinen Erörterungen Anlass.

2. Eine ordentliche Einbürgerung setzt voraus, dass der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist (Art. 14 BÜG in Verbindung mit § 21 BüV). Insbesondere ist zu prüfen, ob er:
 - a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
 - b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
 - c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
 - d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung wird in § 6 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 lit. b BÜV näher ausgeführt.

Ferner muss der Bewerber belegen, dass er sich und seine Familie selber zu erhalten vermag (§ 22 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 GG und § 5 BÜV).

Im Übrigen müssen die Wohnsitzerfordernisse des Art. 15 BÜG und § 22 Abs. 3 GG erfüllt sein.

3. Im vorliegenden Fall sind die Wohnsitzerfordernisse für eine Einbürgerung des Gesuchstellers mutmasslich erfüllt (die Wohnsitzbescheinigungen liegen noch nicht vor und müssten zu einem späteren Zeitpunkt noch nachgereicht werden).

Anders verhält es sich mit der Einbürgerungsvoraussetzung in Art. 14 Bst. c BÜG in Verbindung mit § 5 und § 6 BÜV:

- a) Die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung (Art. 14 Bst. c BÜG) wird im Kanton Zürich in der Regel anhand der Auszüge aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister beurteilt, wobei auch laufende Strafuntersuchungen mit einzubeziehen sind und weitere Abklärungen getroffen werden können; die Abklärungen werden in jedem Fall vom Kanton bzw. vom GAZ getroffen (§ 6, § 20 Abs. 2 lit. f, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b und c sowie § 33 Abs. 1 lit. b BÜV).
- b) Die auf den Gesuchsteller lautenden Auszüge aus dem Schweizerischen Strafregister und den relevanten Betreibungsregistern, die Abklärungen beim Amt für Justizvollzug bezüglich Vorgänge bei der Jugend- und Staatsanwaltschaft sowie die Selbstdeklaration bezüglich Beachtung der Rechtsordnung weisen Eintragungen auf. Die Richtigkeit dieser Eintragungen wird vom Gesuchsteller nicht bestritten.

Der Haltung des GAZ, wonach es dem Gesuchsteller am unbescholtenen Ruf mangelt und die Voraussetzung der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung nicht erfüllt sei, hält der Gesuchsteller entgegen, dass die eingetragenen Vorstrafen allesamt Verfehlungen im Strassenverkehr betreffen. Mit Ausnahme der Verurteilung vom **. November 2009 würden alle Verfehlungen acht bzw. neu Jahre zurück liegen; die Löschung jener Verfehlungen aus dem Strafregister stehe unmittelbar bevor. Bei der Verurteilung vom **. November 2009 beruft sich der Gesuchsteller auf einen Rechtsirrtum, wobei er damit vor der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht durchgedrungen sei. Ohnehin handle es sich hier um ein Delikt mit Bagatelldarakter.

Was die Eintragungen im Betreibungsregister anbelange, bestehe bei den darin verzeichneten zwei Verlustscheinen ein Zusammenhang zur Verurteilung vom **. November 2009. Der damit verbundene Entzug des Führerausweises habe zu einer geschäftlichen Beeinträchtigung und einem finanziellen Engpass beim Gesuchsteller geführt. Er sei jedoch bemüht, seinen Verpflichtungen aus den Verlustscheinen nachzukommen und könne zur Abtragung der Schuld auch auf ein Darlehen zurückgreifen.

Nach Meinung des Gesuchstellers würden demnach die Eintragungen im Straf- und Betreibungsregister einer Einbürgerung nicht entgegen stehen.

- c) Abgesehen davon, dass der Gesuchsteller auf die Tatsachen einer laufenden Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl betreffend einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) sowie auf die Vielzahl der gegen ihn angehobenen Betreibungen gar nicht eingeht und statt zwei richtigerweise drei Verlustscheine zu nennen wären, darf der vorstehenden Meinung nicht gefolgt werden.

Richtig ist, dass nicht jede Bagatelle einer Einbürgerung entgegen stehen sollte. Dies geht in Konkretisierung von Art. 14 Bst. c BÜG aus § 6 BÜV hervor, welcher wie folgt lautet:

«Der Ruf des Bewerbers ist aufgrund des Strafregisters und des Betreibungsregisters zu beurteilen. Er gilt in der Regel als unbescholten, wenn die Registerauszüge für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Bedeutung enthalten. Übertretungsstrafen sind nach ihrer Zahl und Schwere zu würdigen. Laufende Strafuntersuchungen werden wenn möglich aufgrund eines Zwischenberichtes beurteilt.»

«In der Regel» sollen in den Registerauszügen also keine Einträge «von Bedeutung» enthalten sein. Übertretungsstrafen wiederum können einer Einbürgerung ebenfalls entgegen stehen, wobei die Zahl und Schwere zu würdigen sind. Ob ein Eintrag «von Bedeutung» vorliegt, ist eine Ermessensfrage, die von der zuständigen Einbürgerungsbehörde zu beantworten ist. Hierbei kann und darf sich die Behörde in dieser Frage auf das «Handbuch Bürgerrecht» des Bundesamtes für Migration (BFM), Kapitel 4: Gemeinsame Voraussetzungen und Einbürgerungskriterien, Ziffer 4.7.3., S. 32 ff., abstützen (im Internet nachzulesen unter:

<https://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/buergerrecht/hb-bueg-kap4-d.pdf>).

Auf Seite 35 des erwähnten Handbuches ist folgendes festgehalten:

*«Bei folgenden Eintragungen kann die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt oder die erleichterte Einbürgerung verfügt werden, obwohl die Probezeit (und die zusätzliche Frist von sechs Monaten) noch nicht abgelaufen ist, sofern alle übrigen Voraussetzungen der Einbürgerung **zweifelsfrei** erfüllt sind und unter Berücksichtigung der gesamten Situation:*

- bei Bussen und Haft (nach altem Recht); sofern es sich um eine einmalige Verfehlung handelt: bei geringfügigen bedingten Freiheitsstrafen, Geldstrafen oder gemeinnütziger Arbeit wegen allgemeinen Verkehrsdelikten sowie Fahrlässigkeitsdelikten (z.B. fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst / fehlender Vorsatz, d.h. der Täter hat aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die Folgen seines Handelns nicht bedacht).
Strafrahmen: bis zu zwei Wochen Freiheitsstrafe oder bei Geldstrafen 14 Tagessätze bzw. bis zu 56 Stunden gemeinnütziger Arbeit (4 Stunden entsprechen einem Tagessatz).
- Bei leicht höheren Strafen oder wenn es sich nicht um eine einmalige Verfehlung handelt ist die Gesamtsituation zu beurteilen.»

Im vorliegenden Fall hat der Gesuchsteller wiederholt gravierende Verkehrsdelikte begangen. Konkret hat er innerorts, auch tagsüber, die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 22, 23 und 26 km/h und bei Tempo 60 um 31 km/h überschritten (nach Toleranzabzug). Ferner hat der Gesuchsteller ein Motorfahrzeug in angetrunkenem Zustand geführt (Promillewert gemäss Atemlufttest: 0.65). Zudem ist der Gesuchstel-

ler mit einem Motorfahrzeug frontal mit einem Gebäude kollidiert und hat die Unfallstelle pflichtwidrig verlassen, was die nachträgliche Prüfung der Fahrunfähigkeit des Gesuchstellers verunmöglichte.

Für das erste Verkehrsdelikt wurde eine Busse von Fr. 1'000.– ausgesprochen. Noch während der Probezeit erfolgte das zweite Verkehrsdelikt, welches mit einer Busse von Fr. 500.– sanktioniert wurde. Nur knapp ein halbes Jahr später erfolgte das dritte Verkehrsdelikt, für das eine bedingt vollziehbare Gefängnisstrafe von 10 Tagen, mit einer Probezeit von fünf Jahren, und eine Busse von Fr. 500.– ausgesprochen wurde. Noch während der Probezeit erfolgte dann das vierte Verkehrsdelikt. In einer unbedingten Gesamtstrafe (zum Urteil für das dritte Verkehrsdelikt) wurde der Gesuchsteller schliesslich zu einer Geldstrafe mit 40 Tagessätzen zu Fr. 70.-- und einer Busse von Fr. 300.-- verurteilt.

Bereits die Anzahl Tagessätze für die zuletzt ausgesprochene Strafe sprechen, unter Bezugnahme auf die bereits erwähnte Regelung im Handbuch des BFM, gegen den Gesuchsteller. Darüber hinaus wurde diese Strafe nicht bedingt, sondern unbedingt ausgesprochen. Bei unbedingten Strafen sieht das Handbuch des BFM vor, dass die «Voraussetzungen für die Einbürgerung erst dann erfüllt sind, wenn keine Freiheitsstrafe mehr im Privatauszug eingetragen ist». Das ist bei einer Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätzen) gestützt auf Art. 369 und Art. 371 StGB erst nach sechs Jahren und acht Monaten seit der Verurteilung der Fall (vgl. Seite 36 f. des Handbuchs). Die relevante Verurteilung des Gesuchstellers erfolgte am ******. November 2009, weshalb für den Gesuchsteller eine Einbürgerung frühestens ab ******. Juli 2016 in Frage käme, wenn nicht noch andere Hinderungsgründe vorliegen würden.

Wie gesehen, muss sich der Gesuchsteller nicht nur die erwähnten Verkehrsdelikte, sondern auch ein hängiges Strafverfahren wegen einer einfachen Körperverletzung vorhalten lassen. Nach ständiger Praxis des GAZ und in Übereinstimmung mit der Regelung im Handbuch des BFM (Seite 37), kann bei einem hängigen Strafverfahren keine Einbürgerung verfügt werden. Das Einbürgerungsverfahren kann erst wieder aufgenommen werden, wenn feststeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu keiner Strafe verurteilt wurde. Dies ist hier nicht erfolgt.

Schliesslich sprechen auch die gegen den Gesuchsteller ausgestellten Verlustscheine, die Anzahl der Beteiligungen und die Höhe aller betriebenen Forderungen gegen eine Einbürgerung. Daran vermögen auch die Umstände, dass die zuletzt verzeichnete Beteiligung rund dreieinhalb Jahre zurück liegt und der Gesuchsteller eine Ablösung der Verlustscheine durch ein aufgenommenes Darlehen in Aussicht stellt, nichts zu ändern. Der Ruf des Gesuchstellers bleibt bei dieser Sachlage bescholten (§ 6 BüV; vergleiche dazu auch das Handbuch des BFM, Ziffer 4.7.3.2. Seite 38 ff.) und es muss ernsthaft bezweifelt werden, dass der Gesuchsteller in den nächsten Jahren für seine Lebenskosten und andere Verpflichtungen vollumfänglich aufkommen kann (§ 5 BüV).

4. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass nach der kantonalen Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen in Art. 14 Bst. c BüG in Verbindung mit § 5 und § 6 BüV, insbesondere auch noch die Voraussetzungen in Art. 14 Bst. a und b BüG zu prüfen sind. Es ist jedoch Aufgabe der zuständigen Gemeinde, die Frage der Ein-

gliederung in die schweizerischen Verhältnisse und die Fragen der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen abschliessend zu beantworten (§ 28 Abs. 1 BÜV in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Bst. a BÜV sowie § 26 Abs. 1 BÜV e contrario).

5. Das GAZ hat den Gesuchsteller mit darauf hingewiesen, dass mit einem negativen Entscheid zu rechnen ist. Gleichzeitig wurde dem Gesuchsteller empfohlen, das aussichtslose Gesuch zurückzuziehen, wobei dies ohne Kostenfolge möglich gewesen wäre.

Der Gesuchsteller ist darauf nicht eingegangen und verlangt die Weiterbehandlung seines Einbürgerungsgesuchs. Sinngemäss erwartet er eine Entscheidung des GAZ.

6. [Kostenregelung]
7. Zusammenfassend ist das Einbürgerungsgesuch aufgrund des bescholtenen Rufs des Gesuchstellers unter Kostenfolge abzuweisen.

[...]